

99108002006000

# Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen (Sonntagsfahrverbot), Ausnahme beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000391/L100009>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99108002006000
Leistungsbezeichnung I	Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen (Sonntagsfahrverbot), Ausnahme beantragen
Leistungsbezeichnung II	Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen (Sonntagsfahrverbot), Ausnahme beantragen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* § 30 Absatz 3 [Straßenverkehrs-Ordnung](https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/BJNR036710013.html) (StVO) – Sonn- und Feiertagsfahrverbot
Teaser	Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen und Lkw-Anhänger dürfen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen zwischen 00:00 und 22:00 Uhr nicht am Straßenverkehr teilnehmen ("Sonntagsfahrverbot").
Volltext	<p>Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen und Lkw-Anhänger dürfen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen zwischen 00:00 und 22:00 Uhr nicht am Straßenverkehr teilnehmen ("Sonntagsfahrverbot").</p> <p>### Feiertage</p> <p>Neben den Sonntagen gilt das Fahrverbot an den folgenden Feiertagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Neujahr (01.01.)</li> <li>* Karfreitag</li> <li>* Ostermontag</li> <li>* Tag der Arbeit (01.05.)</li> <li>* Christi Himmelfahrt</li> <li>* Pfingstmontag</li> <li>* Fronleichnam</li> </ul> <p>(nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Tag der deutschen Einheit (03.10.)</li> <li>* Reformationstag (31.10.)</li> </ul> <p>(in Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Buß- und Betttag (Sachsen)</li> <li>* Allerheiligen (01.11.)</li> </ul> <p>(nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* 1\.. Weihnachtstag (25.12.)</li> <li>* 2\.. Weihnachtstag (26.12.)</li> </ul>

#### #### Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge und Transporte

Vom Fahrverbot sind die nachfolgend genannten Fahrzeuge und Transporte, auch bei damit in Zusammenhang stehenden Leerfahrten, grundsätzlich ausgenommen. Das bedeutet, dass diese an Sonn- und Feiertagen auch ohne Ausnahmegenehmigung erlaubt sind.

#### #### Fahrzeuge:

- \* Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen
- \* Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4-fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt
- \* Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören (zum Beispiel Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge, auch mit Anhänger)
- \* selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- \* Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Pannenhilfsfahrzeugen im Falle eines Unfalles oder eines sonstigen Notfalles
- \* Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen geführt werden

#### #### Waren, Transportgüter und Fahrten (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrten):

- \* \_Mineralöl und Flüssiggas (befristet zunächst bis 01.01.2023)\_
- \* frische Milch und frische Milcherzeugnisse
- \* frisches Fleisch und frisches Fleischerzeugnisse
- \* frische Fische, lebende Fische und frische Fischerzeugnisse
- \* leicht verderbliches Obst und Gemüse
- \* kombinierter Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr)
- \* Beförderung von Material der Kategorie 1 nach Artikel 8 und Material der Kategorie 2 nach Artikel 9 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; L 348 vom 4.12.2014, S. 31),

\* den Transport von lebenden Bienen.

\* kombinierter Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,

Für alle anderen Fahrten an Sonn- und Feiertagen benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung.

#### Samstagsfahrverbot in der Ferienreisezeit im Sommer

Während der Ferienreisezeit im Sommer gilt auf zahlreichen Autobahnen und Bundesstraßen außerhalb Sachsens auch ein Samstagsfahrverbot:

---

## Begriffe im Kontext

**Bearbeitungsdauer** \* Bearbeitung: in der Regel eine Woche

**\*\*Tipp:\*\*** Beantragen Sie die Genehmigung rechtzeitig, da Sie diese bei der Fahrt mitführen müssen.

**Fristen** \* Gültigkeitsdauern: mindestens ein Sonntag/Feiertag, maximal 1-Jahres-Genehmigung  
\* Antragsfristen: mindestens 14 Tage vor Beginn des beantragten Sonntags/Feiertags

**Formulare + Objekt**  
Formular

**Kurztext**

**weiterführende Informationen**

**Hinweise (Besonderheiten)**

Rechtsbehelf

Widerspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)

---

fachlich freigegeben  
durch

---

fachlich freigegeben  
am

---

Lagen Portalverbund

---

zuständige Stelle

---

Ansprechpunkt

---